

Abs. 3 der Verordnung vom 15. August 1968 konkrete Hinweise. Sofern die im § 10 Abs. 3 Buchst. a bis g der VO angeführten Maßnahmen nicht ausreichend sind, können weitere Verpflichtungen für die Gefährdeten vereinbart werden, soweit das unter Berücksichtigung des Grades der kriminellen Gefährdung und des Persönlichkeitsbildes der betreffenden Gefährdeten für deren Um-erziehung erforderlich ist. Dabei dürfen die im § 10 Abs. 3 der Verordnung angeführten Maßnahmen.

- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeits-platz einzunehmen und innerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln;
- b) den in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegenden Quali-fizierungsmaßnahmen nachzukommen;
- c) ihr Arbeitseinkommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden;
- d) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gege-benenfalls den Ehegatten zu bevollmächtigen, ihr Arbeitsein-kommen in Empfang zu nehmen;
- e) die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen und nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Wohnung zu wechseln;
- f) den Umgang mit bestimmten Bürgern zu unterlassen und be-stimmte Gaststätten und Örtlichkeiten nicht zu betreten;
- g) in festzulegenden Abständen dem Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten,

nicht schematisch angewandt werden. Es ist in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind. Ferner ist bei jeder vorgesehenen Maßnahme eine exakte Konkretisie-rung entsprechend der Persönlichkeit der Gefährdeten und den gegebenen Umständen erforderlich.

So muß zum Beispiel bei einer Festlegung für Gefährdete, Quali-fizierungsmaßnahmen nachzukommen, genau bestimmt werden, welcher Art sie sein sollen (Abschluß der 8. bzw. 10. Klasse nach-zuholen, den Facharbeiterbrief eines bestimmten Berufes zu er-werben usw.) und in welchem Zeitraum dieses Ziel zu erreichen ist. Soll vereinbart werden, daß zu Betreuende ihr Arbeitsein-kommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden haben, bedarf